



Protokollauszug
zum BETRIEBSAUSSCHUSS STADTENTWÄSSERUNG

am Donnerstag, 27.09.2018, 18:29 Uhr, Rathaus, Sitzungssaal

ÖFFENTLICH

TOP 1

**Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)
(Vorberatung)**

Vorl.Nr. 316/18

Beschlussempfehlung:

1. Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) wird die als Anlage 1 beigefügte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen.
2. Erfolgt die Abfuhr von Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 36 Abs. 2) durch die Stadt oder einen beauftragten Dritten, so wird auf die Abwassergebühr nach § 40 Abs. 2 a)-c) ein Zuschlag von 82,11 Euro pro Kubikmeter Abwasser erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Beschluss wird mit 13 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Die Beschlussfassung erfolgt als Empfehlung an den Gemeinderat.

Nicht anwesend: Stadtrat Seybold

Beratungsverlauf:

BM **Ilk** verweist auf die Vorl.Nr. 316/18 und eröffnet die Aussprache.

Stadtrat **Braumann** spricht die unerwünschte Einleitung von Drainagewasser in den öffentlichen Abwasseranlagen an und bittet um weitere Erläuterung.

Den Zuschlag von 82,11 Euro pro Kubikmeter Abwasser im Falle, dass die Abfuhr durch die Stadt oder einen beauftragten Dritten erfolgt, also eine Erhöhung um das 1,5-fache im Vergleich zur jetzigen Gebühr, erachtet er als zu stark. Stadtrat Braumann erinnert zudem, dass die CDU-Fraktion einen Vergleich der Wirtschaftlichkeit der Kläranlagen, in denen die Stadt Ludwigsburg einspeist, gefordert hatte. Wenn man die Kosten, die bei den Kläranlagen anfallen, durch die Kubikmeter des einfließenden Abwassers teilen würde, bekäme man die Kosten pro Kubikmeter Abwasser und hätte zugleich einen verlässlichen Vergleichsmaßstab.

Stadträtin **Liepins** möchte wissen, was sich durch die neue Abwassersatzung ändert.

Frau **Schmidtgen** (Fachbereich Tiefbau und Grünflächen) erklärt, dass die Einleitung von Drainagewasser primär den Wohnungsbau betreffe. Grundsätzlich sei es nicht zulässig, eine Drainageleitung, welche sich um ein Gebäude befinde, an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Drainagewasser sei Grund- und kein Abwasser. Die Ableitung von sauberem Grundwasser über eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage wäre für die Stadt mit hohen Kosten verbunden und würde gleichzeitig zu einer Senkung der Grundwasserstände führen. Bei der Abfuhr von Abwasser, das durch die Stadt oder durch ein beauftragtes Unternehmen zu einer öffentlichen Kläranlage gebracht werde, entstünden auch Transportkosten. Diese seien nun gestiegen. Um der Steigerung der Transportkosten Rechnung zu tragen, sei die vorliegende Satzung in § 40 entsprechend angepasst worden und auf der Abwassergebühr ein Zuschlag von 82, Euro pro Kubikmeter Abwasser erhoben worden. Bezug auf den geforderten Wirtschaftlichkeitsvergleich der Kläranlagen nehmend versichert Frau Schmidtgen, dass die Verwaltung die Zahlen zusammentragen und in einer der nächsten Sitzungen des Betriebsausschusses Stadtentwässerung präsentieren werde.

Auf die Frage von Stadträtin **Liepins** eingehend erklärt Frau **Schmidtgen**, dass die Überprüfung und Überarbeitung der Abwassersatzung auf Basis des aktuellen Satzungsmusters des Gemeindetages erfolgt sei. Bezüge zu anderen Rechtsnormen seien aktualisiert, Begrifflichkeiten auf Basis neuerer Rechtsprechung angepasst und insbesondere der Abschnitt IV „Abwasserbetrag“ umstrukturiert worden, da die bisherige Struktur aufgrund des neuen Satzungsmusters überholt gewesen sei.

Stadträtin **Burkhardt** fragt, ob der Teil einer Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufe, tatsächlich nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehöre, wie in § 1, Abs. 2 der Abwassersatzung erwähnt werde.

Frau **Schmidtgen** bestätigt dies. Es sei grundsätzlich üblich, dass der Hausanschluss bis an den Hauptsammler Privateigentum sei.

Stadtrat **Link** erachtet ebenfalls die Erhöhung des Zuschlags für die Abfuhr des Abwassers durch die Stadt oder durch beauftragte Dritte auf 82,11 Euro pro Kubikmeter Abwasser als zu stark.

Frau **Schanz** (stellvertretende Betriebsleiterin Stadtentwässerung Ludwigsburg) bemerkt, dass die Unternehmen, die das Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage bringen, ihre Preise zum 01.01.2018 erhöht haben. Die Stadt zahle den Unternehmen bei Lieferung den geforderten Preis und lege die Kosten 1:1 auf die Verbraucher um. Deshalb sei es notwendig gewesen, die Gebühren in der Abwassersatzung entsprechend anzupassen.

Nach der Aussprache stellt BM **Ilk** die Vorl.Nr. 316/18 zur Abstimmung.

Beschluss:**Baubeschluss**

Die Belüftungstechnik in den Belebungsbecken der Kläranlage Hoheneck wird erneuert und auf das Verfahren der intermittierenden Belüftung umgestellt.

Die Gesamtkosten in Höhe von 750.000,-- Euro werden genehmigt.

Vergabebeschluss

1. Die Industriewartung Süd Kurz GmbH & Co KG, Bubensulz 17-19, 72358 Dormettingen erhält auf der Grundlage des Angebotes vom 01.02.2018 den Auftrag zur Entleerung, Reinigung und Schlamm Entsorgung der Belebungsbecken (Nitrifikation und Denitrifikation) sowie zur Demontage und Entsorgung der alten Belüfterelemente.

Die Auftragssumme beträgt 147.000,-- Euro inklusive Mehrwertsteuer und Rundung.

2. Die Rudolf Messner Umwelttechnik AG, Höchstadter Str. 33a, 91325 Adelsdorf erhält den Auftrag zur Lieferung und Montage der Belüftungstechnik sowie zur Erstellung eines abgestimmten Regelkonzepts auf der Grundlage einer SPS- Steuerung in Abhängigkeit von der Kläranlagenbelastung. Auftragsgrundlage sind das Angebot Nr. 49 1 18 4920 vom 05.02.2018 sowie das Angebot vom 06.08.2018 der Firma Rudolf Messner Umwelttechnik AG.

Die Auftragssumme beträgt 548.000,-- Euro inklusive Mehrwertsteuer und Rundung.

Bei Kostenüberschreitungen wird das Gremium dann informiert, wenn die Kosten um mehr als 25.000,-- Euro überschritten werden.

Abstimmungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Beschluss wird mit 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Nicht anwesend: Stadtrat Seybold

Beratungsverlauf:

BM **Ilk** verweist auf die Vorl.Nr. 315/18 und eröffnet die Aussprache.

Stadträtin **Burkhardt** möchte wissen, ob die Kläranlage Hoheneck durch ein eigenes Blockheizkraftwerk mit Strom und Wärme versorgt wird.

Frau **Schmidtgen** bejaht diese Frage.

Anschließend stimmt das Gremium über die Vorl.Nr. 315/18 ab.